

1. In den nicht von § 168 Abs. 2 SGB VII erfassten Fällen eines zu niedrig erhobenen Beitrags ist eine Anwendung des § 45 SGB X hinsichtlich der Rücknahme eines Beitragsbescheides zulässig (Rücknahme zuungunsten des Beitragspflichtigen).
2. Weist ein Beitragsbescheid einen so gravierenden und augenfälligen Fehler auf, dass dieser auch einem Laien auffallen musste, ist von einer grob fahrlässigen Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bescheides seitens des Beitragspflichtigen i.S. des § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X auszugehen.

§ 45 SGB X; § 168 Abs. 2 SGB VII; § 38 SGB X

Urteil des SG Würzburg vom 05.08.2009 – S 11 U 115/08 –

Streitig war eine **Beitragsnachforderung**. Die Beklagte hatte bei der Klägerin durch Bescheide vom gleichen Tag für das Jahr 2005 einen Beitrag von 4.848,64 € und für das Jahr 2006 von 40.801,90 € erhoben. Später wurde festgestellt, dass bei der Erfassung der Lohnsummen für 2005 die **Tarifstellen vertauscht** worden waren. Anstatt die Lohnsumme der gewerblichen Tarifstelle zuzuordnen, wurde sie der kaufmännischen Tarifstelle zugeordnet. Die Beklagte nahm daraufhin den ursprünglichen Bescheid gemäß § 45 SGB X zurück und setzte den Beitrag neu auf 45.807,68 € fest.

Das SG hat den **Rücknahmebescheid als rechtmäßig bestätigt**. Die Voraussetzungen des **§ 45 SGB X** lägen vor. Da die Lohnsumme fälschlicherweise statt dem technischen Betriebsteil dem Bürobereich zugeordnet worden sei, liege ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt vor. Zu der Frage der **grundsätzlichen Anwendbarkeit** der Vorschrift führt das SG aus: *„Nachdem es sich nicht um einen Tatbestand handelt, der von § 168 SGB VII erfasst wird, kommt § 45 SGB X zur Anwendung“*.

Ferner beruhe auch die Unkenntnis der Klägerin hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Beitragsbescheides auf **grober Fahrlässigkeit**. Obwohl sich die Lohnsummen für 2005 und 2006 nur geringfügig unterschieden hätten, habe der Beitrag für 2006 fast das Zehnfache betragen. Dieser *„gewaltige Unterschied in der Beitragsberechnung“* sei *„augenfällig“*, zumal beide Bescheide am gleichen Tag ergangen seien. Schließlich sei auch das Ermessen pflichtgemäß ausgeübt worden.

Hinweis: Zu der Frage, ob bei der Aufhebung eines Beitragsbescheides zuungunsten des Beitragspflichtigen **§ 45 SGB X neben § 168 Abs. 2 SGB VII** überhaupt **angewendet** werden kann, siehe u.a. Wannagat-Bigge, Rn 13 zu § 168 SGB VII oder KassKomm-Ricke Rn 4 zu § 168 SGB VII (Verwendung des Wortes „nur“ im Gesetzeswortlaut; § 168 Abs. 2 SGB VII als „lex specialis“ gegenüber § 45 SGB X).

Unabhängig davon könnte bei der vorliegenden Fallkonstellation an eine **Prüfung des § 38 SGB X** zu denken sein (offenbare Unrichtigkeit des Bescheides auf Grund eines Erklärungsfehlers). Der Fehler im Bescheid beruhte wohl nicht auf einer unzutreffenden Rechtsanwendung oder Tatsachenfeststellung (was § 38 SGB X ausschliesse). Bei der Erfassung der Lohnsumme wurden die Tarifstellen vertauscht. Ein derartiges **Vertauschen** könnte als ein dem Verrechnen oder Verschreiben **ähnlicher** Umstand gewertet werden. Unproblematisch scheint vorliegend die weitere Voraussetzung des § 38 SGB X zu sein, dass nämlich die Unrichtigkeit „offenbar“ sein muss. Insoweit hat das SG (im Rahmen der Prüfung des § 45 SGB X) auf die **„Augenfälligkeit“ des Fehlers** hingewiesen. Dem Empfänger des Ursprungsbescheides dürfte sich wegen des immensen Unterschieds der Beitragsforderungen für 2005 und 2006 trotz im wesentlich gleicher Verhältnisse wohl aufgedrängt haben, dass ein Fehler vorliegen musste (offenkundiger = „ins Auge springender“ Fehler).

Das **SG Würzburg** hat mit **Urteil vom 05.08.2009 – S 11 U 115/08 –**
wie folgt entschieden:

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Beitragsänderungsbescheides vom 14.05.2007 für das Jahr 2005 und den Erlass des Beitragsänderungsbescheides vom 23.01.2008.

Mit Bescheid vom 14.02.2006 wurde die Klägerin von der Maschinenbau und Metall BG mit Wirkung vom 15.07.2005 in den Zuständigkeitsbereich der seinerzeitigen Berufsgenossenschaft Metall Süd als zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung überwiesen. Grund war die Verlegung der Firma von N ~~XXXXXXXXXX~~ nach H ~~XXXXXX~~ G ~~XXXXXXXXXX~~ zum 15.07.2005.

Nachdem Lohnnachweise nicht eingereicht wurden, nahm die Beklagte eine Lohnsummenschätzung vor und erließ den Beitragsbescheid vom 09.06.2006 für das Umlagejahr 2005. Ausgehend von einem kaufmännischen und einem technischen Arbeitnehmer wurde eine Lohnsumme von 30.000 Euro für 2005 unterstellt und der Gesamtbeitrag einschließlich Insolvenzgeld auf 1.000,20 Euro festgelegt. Nachdem mehrere Unfälle gemeldet wurden und im Oktober 2006 eine Gewerbeanmeldung der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim einging, in der 30 Arbeitnehmer angegeben wurden, veranlasste die Beklagte eine Lohnbuchprüfung, da weiterhin keine Lohnnachweise eingereicht wurden. Diese Lohnbuchprüfung wurde am 02.05.2007 durch den Prüfer W ~~XXXXXX~~ in der Steuerberatungskanzlei E ~~XXXXXX~~ in K ~~XXXXXXXXXX~~ durchgeführt. Daraus ergab sich für das Jahr 2005 ein Entgeltnachweis von 739.352 Euro für das Jahr 2006 und 751.150 Euro für das Jahr 2005. Nach dem Prüfbericht war das Entgelt ausschließlich der gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen. Bei dieser Lohnprüfung wurde zwischen dem Prüfer und dem Steuerberater E ~~XXXXXX~~ mit Einverständnis des Geschäftsführers der Klägerin vereinbart, dass alle Post der Beklagten künftig an die Steuerkanzlei E ~~XXXXXX~~ gehen sollte.

Mit Bescheid vom 14.05.2007 stellte die Beklagte für das Kalenderjahr 2005 unter Zugrundelegung eines Arbeitsentgeltes von 751.150 Euro in der Gefahrariststelle 192901, Gefahrklasse 060 einen Umlagebeitrag von 2.568,93 Euro fest. Zuzüglich Ausgleichslast und Insolvenzgeld ergab sich ein Gesamtbeitrag von 4.848,64 Euro. Mit Bescheid vom gleichen Tag wurde für das Kalenderjahr 2006 unter Zugrundelegung eines Arbeitsentgeltes von 739.352 Euro in der Gefahrariststelle 020901, Gefahrklasse 8,55 ein Umlagebeitrag von 35.463,39 Euro erhoben. Unter Berücksichtigung der Ausgleichslast und des Insolvenzgeldes ergab sich ein Gesamtbeitrag von 40.801,90 Euro.

Wegen der gemeldeten Unfälle, die teilweise von der Maschinenbau und Metall BG übergegangen waren, wurde eine erneute Überprüfung vorgenommen. Dabei wurde festgestellt,

dass der Beitragsbescheid vom 14.05.2007 für das Kalenderjahr 2005 statt dem gewerblichen, dem kaufmännischen Teil zugeordnet worden war. Daraufhin hörte die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 14.12.2007 dahingehend an, dass beabsichtigt sei, den Beitragsänderungsbescheid für das Jahr 2005 zurückzunehmen. Mit Bescheid vom 23.01.2008 hob die Beklagte nunmehr den Bescheid vom 14.05.2007 für das Abrechnungsjahr 2005 auf und setzte den Beitrag für das Abrechnungsjahr 2005 auf 45.807,68 Euro fest. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bei der Erfassung der Lohnsummen für das Kalenderjahr 2005 die Tarifstellen vertauscht worden seien. Anstatt die Entgeltsumme in der gewerblichen Tarifstelle zu erfassen seien die Entgeltsummen in der kaufmännischen Tarifstelle erfasst worden. Unter Hinweis auf den einschlägigen § 45 Sozialgesetzbuch X (SGB X) sei festzustellen, dass die einjährige Handlungsfrist gewahrt sei. Anhand der Beitragsänderungsbescheide für die Jahre 2005 und 2006 hätte die Klägerin feststellen können, dass die Lohnsummen für die Jahre 2005 und 2006 annähernd gleich hoch gewesen seien. Durch Vergleich der Nachforderungsbeiträge für das Jahr 2005 (3.848,44 Euro) und 2006 (37.389,93 Euro) hätte die Klägerin feststellen müssen, dass der geringere Betrag offensichtlich nicht stimmen könne. Die immense Diskrepanz von über 30.000 Euro hätte auffallen müssen. Es liege somit ein Fall von Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit vor. Der Bescheid könne daher mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Eine Ermessensabwägung hätte ergeben, dass auf die vollständige Beitragserhebung nicht verzichtet werden könne. Das Unterlassen der Nachforderung würde bei der Beitragsberechnung zu einer Belastung der anderen Mitglieder der Solidargemeinschaft führen.

Den Widerspruch der Klägerin vom 01.02.2008 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 17.04.2008 zurück. In Ergänzung zum Bescheid wurde vorgetragen, dass das Steuerbüro nachweislich den Prüfbericht mit den Zuordnungen der Arbeitsentgelte abgezeichnet habe. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten gelte die Klägerin somit als informiert. Die Absicht, den finanziell erheblich begünstigenden Vorteil gegenüber den Unternehmen der Solidargemeinschaft aufrecht erhalten zu wollen, könne nicht zuletzt auch mit Blick auf die Unfallbelastung der Klägerin im Beitragsbescheid vom 23.04.2007 für das Umlagejahr 2006 in Höhe von über 90.000 Euro gestützt werden. Dieses diene als Gradmesser für den Umfang der Inanspruchnahme des Leistungsträgers. Soweit vorgetragen worden sei, dass die Jahresfrist nicht gewahrt sei, sei festzustellen, dass die fiktive Möglichkeit einer früheren Erkenntnis nicht ausreicht, sondern die tatsächliche Erkenntnis der Behörde inklusive aller Tatbestandsmerkmale, die für die Entscheidung der Aufhebung eines Verwaltungsaktes maßgebend sind, für die Frist

herangezogen werden müsse. Bei der Ermessensprüfung sei auch zu beachten, dass von dem Unternehmen der Klägerin Gefährdungen ausgingen, deren Risiken durch die Beklagte übernommen werden müssten. Aus der Unterlassung der korrekten Zuordnung der Arbeitsentgelte könnten nicht gewerbetypische Gefahren Einfluss auf die Belastung eines Gewerbezweiges nehmen und dadurch die in den Gefahrgemeinschaften zusammengefassten Mitgliedsbetriebe ungerechtfertigt belasten.

Hiergegen richtet sich die am 19.05.2008 beim Sozialgericht Würzburg eingegangene Klage. Zur Begründung ließ die Klägerin vortragen, dass die Fehlberechnung für 2005 sich auf 41.959,24 Euro belaufe, die von der Klägerin verbraucht worden seien. Sie habe keine Veranlassung gehabt, in dieser Höhe Rücklagen zu bilden. Sie habe vielmehr auf den Bestand des Verwaltungsaktes vom 14.05.2007 für das Jahr 2005 vertraut. Im Übrigen habe das Steuerbüro nur für die Entgegennahme des Prüfberichts gegengezeichnet. Eine Wissenszurechnung könne sich daher nur auf die Ergebnisse der Lohnbuchprüfung über die festgestellten Arbeitsentgelte beziehen, nicht aber auf die Umsetzung der Arbeitsentgelte im Beitragsbescheid. Hierzu habe das Steuerbüro keinen Auftrag erhalten. Der Geschäftsführer der Beklagten habe sich als Laie in Büro- und Verwaltungsangelegenheiten ohne Erfahrung keine Vorstellung darüber gemacht, dass die Beitragsnachforderung der Höhe nach nicht zutreffend sein könnte. Entscheidend sei auch, dass nicht einmal die Beklagte selbst den Fehler sofort erkannt habe. Sie habe selbst erst neun Monate nach Erlass des Bescheides vom 14.05.2007 im Januar 2008 reagiert. Somit könne die Beklagte der Klägerin nicht vorhalten, dass ihr die Beitragsdiskrepanz zwingend hätte auffallen müssen.

Das Gericht hat die Beklagtenakte beigezogen.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 23.01.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.04.2008 aufzuheben.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akte und Beiakte sowie auf das Vorbringen der Beteiligten in ihren Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die form- und fristgerecht zum zuständigen Sozialgericht Würzburg eingelegte Klage ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 23.01.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.04.2008 erweist sich als rechtmäßig und ist nicht zu beanstanden.

Nach § 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, soweit er ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat und rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Nach Abs. 2 darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf dem Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig im Wesentlichen bzw. unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonderes schwerem Maße verletzt hat.

Nach Abs. 4 kann ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nur in den Fällen von Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen

werden. Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.

Die rückwirkende Rücknahme eines Verwaltungsaktes im Rahmen des § 45 SGB X setzt somit voraus, dass

1. ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt vorliegt,
2. der Begünstigte grob fahrlässig die Rechtswidrigkeit nicht erkannt hat,
3. die Jahresfrist des Abs. 4 eingehalten worden ist und
4. Ermessen ausgeübt worden ist.

In dem Beitragsbescheid vom 14.05.2007 für das Beitragsjahr 2005 wurde von der Beklagten aus dem Prüfbericht vom 02.05.2007 fälschlicherweise die Lohnsumme statt dem technischen Betriebsteil, dem Bürobereich zugeordnet, obwohl keine Arbeitsentgelte im Bürobereich erfasst worden waren. Damit liegt ein rechtswidrig begünstigender Verwaltungsakt vor. Nachdem es sich nicht um einen Tatbestand handelt, der von § 168 SGB VII erfasst wird, kommt § 45 SGB X zur Anwendung. Dass die Beklagte ein Verschulden trifft, ist unstreitig, schließt aber die Rücknahme nicht aus.

Obwohl sich die Beitragsbescheide vom 14.05.2007 für 2005 und 2006 hinsichtlich der Lohnsummen nur geringfügig unterscheiden, beträgt der Beitragsbescheid für 2006 knapp das Zehnfache des Bescheides von 2005. Dieser gewaltige Unterschied in der Beitragsrechnung ist augenfällig, zumal beide Bescheide am gleichen Tag ergangen sind. Abgesehen davon, dass von einem Unternehmer verlangt wird, Beitragsbescheide nachzuprüfen, ist der Unterschied so gravierend, dass dies auch einem Laien hätte auffallen müssen. Insoweit hat die Beklagte zu Recht eine grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Klägerin festgestellt.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Beklagte die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 14.05.2007 erkannt hat, ist festzustellen, dass die Jahresfrist seit Bekanntgabe des Bescheides vom 14.05.2007 selbst für den Widerspruchsbescheid noch gewahrt worden ist, da dieser bereits am 17.04.2008 ergangen ist. Die Beklagte hat somit in jedem Fall die Jahresfrist eingehalten.

Die Beklagte hat auch zumindest im Widerspruchsbescheid eine ausreichende Ermessensprüfung vorgenommen. Sie hat insbesondere darauf hingewiesen, dass durch die

Klägerin eine erhebliche Unfallbelastung auf die Solidargemeinschaft zugekommen ist. Insoweit hat die Solidargemeinschaft Anspruch auf eine korrekte Zuordnung der Arbeitsentgelte, die den Vertrauensschutz überwiegt. Zutreffend hat die Beklagte auch im Widerspruchsbescheid darauf hingewiesen, dass während des Anhörungsverfahrens kein Vortrag erfolgt ist, der weitere Anhaltspunkte für einen Vertrauensschutz beinhaltet hätte. Insoweit konnte eine weitere Ermessensabwägung nicht erfolgen. Berücksichtigungsfähige Tatsachen müssen bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens eingebracht werden, damit eine Nichtberücksichtigung gerügt werden kann (BSG SozR 3-1300 § 50 Nr. 16). Entsprechende Rügen im Klageverfahren sind somit nicht mehr berücksichtigungsfähig. Soweit der Bevollmächtigte darauf hinweist, dass die Klägerin das Geld verbraucht habe, ist festzuhalten, dass es sich nicht um einen Leistungsbescheid sondern um einen Beitragsbescheid handelt. Eine Entreicherung ist somit nicht zu prüfen, zumal die Möglichkeit von Stundung bzw. Ratenzahlung beantragt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 i. V. m. § 197 a SGG.

Der Streitwert ergibt sich aus dem streitigen Beitragsanteil (§ 63 Abs. 1 GKG).